

## § 6.

## Kataloge, Anzeigen.

- a) In Katalogen und sonstigen für das Publikum bestimmten Ankündigungen sind alle Bemerkungen unzulässig, die den Bezug durch eine andere Firma am Platze auszuschließen oder zu beschränken scheinen.
- b) Als antiquarische Kataloge oder Anzeigen gelten nur solche, die nach Titel, Wortlaut und wesentlichem Inhalt deutlich antiquarische Angebote enthalten; Umschreibungen wie z. B. „Gelegenheitskauf“ oder „Gelegenheitsexemplar“ sind unzulässig.
- c) Mischkataloge sind solche Kataloge, die neue und alte Bücher in einer Reihenfolge aufführen. In Mischkatalogen müssen alle unter dem Ladenpreise angezeigten Bücher den Zusatz „antiquarisch“ oder „herabgesetzt“ haben; Zusätze wie z. B. „wie neu“ sind nicht zulässig. Bei Werken, welche zum Ladenpreis aufgeführt werden, ist jeder irreführende Zusatz, insbesondere das Wort „nur“ vor dem Preise verboten.

## § 7.

## Musikalien.

Für den Verkauf von Musikalien gelten die jeweiligen Bestimmungen des „Vereins der deutschen Musikalienhändler“.

---